

06-51-01



M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen I
 Art der baulichen Nutzung:
 WR Keine Wohngebiete
 WA Allgemeine Wohngebiete
 MI Mischgebiete

Mäß der baulichen Nutzung:
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 zwingend
 Grundflächenzahl
 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinie, Bauweise:
 o offene Bauweise
 s Zellbauweise
 s+ Baulinie
 s+ Bauweise
 s+ Satteldach
 w Walddach
 fl Flachdach
 f1 Firstrichtung
 n Dachneigung

Verkehrflächen:
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Grünflächen:
 Spielplatz, bzw. Zuweisung an den Dauerlingarten

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf:
 J Jugendheim
 K Kirche
 P Post

Flächen für Versorgungsanlagen:
 U Uferanforderung

Sonstiges:
 S Stellplatz
 OGA 1 Oberirdische Caragen in einer Ebene

Abgrenzung untereinstufigen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:
 Flächen mit Gebührenerfassung
 rechten

Bonhoefferstraße, Geschwister-Scholl-Weg, Dorndelgerstraße, Seebachstraße, Stülpelstraße, Vitalebenstraße

Ordner Weg
 Rabenstrasse, Staufenbergstrasse
 Hellig-Geist-Kamp

Kennzeichnungen u. nachrichtl. Übernahmen:
 ND Naturdenkmal

Darstellung ohne Normcharakter:
 Pflanzgrenze
 Pflanzrückgrenze
 Abgrenzungsgrenze
 in Aussicht genommene Grenze
 Vorhandene Gebäude

Weitere Signaturen siehe Kestervorschriften!

TEIL B TEXT

1. ANFORDERUNGEN AN DEN BAUBODEN
 Obersteckende Bestimmungsboden für eingeschossige Wohngebäude höchstens 0,55 m mehrgeschossige Wohngebäude höchstens 1,20 m eingeschossige Nicht-Wohngebäude höchstens 0,20 m über zugespitzter Straßenverkehrsfläche. Überschreitungen bis 0,50 m als Ausnahme zulässig, wenn durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwassergefahr oder Höhenlage der Schwachwasserentlastung bedingt.

2. VORABFORDERUNGEN AN DEN BAUBODEN
 In dem Verkehrsflächen; bis 0,50 m Höhe zulässig, an den seitlichen urrückwärtigen Grenzen; bei offener Bauweise bis 1,20 m zulässig, bei geschlossener Bauweise bis 0,40 m Höhe zulässig, bei Zellbauweise bis 0,80 m zulässig.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES. 06-51-01 GRÜNER WEG

Auf Grund des § 2-Abs. 7 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBodG) vom 25. Juni 1960 (BGBodG) i. S. d. V. d. F. des Gesetzes über bürgerliche Rechtsfestsetzungen vom 24. April 1960 (GRUBodG) i. S. d. V. d. F. des Gesetzes über die Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GRUBodG) i. S. d. V. d. F. des Gesetzes über die Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 24. August 1971 und vom 1. August 1971 wird die Änderung des Bebauungsplans der Hansestadt Lübeck, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Genehmigung dieser Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 128, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 Abs. 1 mit Erlaß des Innenministers vom 24. August 1971 als i. V. d. F. des Gesetzes über die Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 24. August 1971, über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Hansestadt Lübeck, beschlossen.

Der Entwurf ist aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBodG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgermeisterei vom 28. 8. 1969, des Beschlusses der Hansestadt Lübeck, dem 28. 7. 1971, der Senat der Hansestadt Lübeck, dem 1. V. d. F. des Gesetzes über die Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 24. August 1971, über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Hansestadt Lübeck, beschlossen.

Der Entwurf ist aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBodG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgermeisterei vom 28. 8. 1969, des Beschlusses der Hansestadt Lübeck, dem 28. 7. 1971, der Senat der Hansestadt Lübeck, dem 1. V. d. F. des Gesetzes über die Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 24. August 1971, über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Hansestadt Lübeck, beschlossen.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Bürgermeisterei vom 24. 6. 1971 genehmigt.
 Lübeck, dem 28. 7. 1971
 Der Senat der Hansestadt Lübeck
 i. V. d. F. des Gesetzes über die Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 24. August 1971

Der Entwurf ist aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBodG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgermeisterei vom 28. 8. 1969, des Beschlusses der Hansestadt Lübeck, dem 28. 7. 1971, der Senat der Hansestadt Lübeck, dem 1. V. d. F. des Gesetzes über die Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 24. August 1971, über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Hansestadt Lübeck, beschlossen.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Bürgermeisterei vom 24. 6. 1971 genehmigt.
 Lübeck, dem 28. 7. 1971
 Der Senat der Hansestadt Lübeck
 i. V. d. F. des Gesetzes über die Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 24. August 1971

GEZ. KRESSE
 Senator
 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben, in der Zeit vom 15. 8. 69 bis zum 25. 9. 69 nach vorheriger am 16. 8. 69 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Anlegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.
 Lübeck, dem 3. 8. 1971
 Der Senat der Hansestadt Lübeck
 i. V. d. F. des Gesetzes über die Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 24. August 1971

GEZ. SCHMIDT
 Dipl.-Ing.
 Lübeck, dem 21. 10. 1971
 Der Senat der Hansestadt Lübeck
 i. V. d. F. des Gesetzes über die Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 24. August 1971

GEZ. SPEERHANN
 Regierungsvermessungsdirektor
 Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Bürgermeisterei vom 24. 6. 1971 genehmigt.
 Lübeck, dem 28. 7. 1971
 Der Senat der Hansestadt Lübeck
 i. V. d. F. des Gesetzes über die Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 24. August 1971